

Miscellen.

Unter den Vorlagen, welche dem Norddeutschen Bundesrathe zugegangen sind, ist die umfangreichste der Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, an wissenschaftlichen Abbildungen u. dgl. Der Weserzeitung wird darüber gemeldet: „Der Entwurf erstreckt sich auf das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur. Der ganze Entwurf umfaßt 87 Paragraphen. §§. 1—38. beziehen sich auf die Schriften, 39—43. auf musikalische Compositionen, 44—55. auf Werke der bildenden Kunst, 56. und 57. auf geographische u. s. w. Abbildungen, 58—62. auf photographische Aufnahmen nach der Natur, 63—68. auf öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke. 69—78. enthalten allgemeine Bestimmungen, 79—87. Bestimmungen über eine »Eintragsrolle des Norddeutschen Bundes« für Druckschriften, musikalische Compositionen, Werke der bildenden Kunst und photographische Aufnahmen nach der Natur, welche in Leipzig geführt werden soll. Das Gesetz soll vorschreiben, welche Werke und unter welchen Voraussetzungen dieselben in die Rolle eingetragen werden sollen. Ob und in wie weit auch im Auslande erscheinende Werke in die Rolle einzutragen sind, ist nach den von Seiten des Norddeutschen Bundes mit nichtdeutschen Staaten geschlossenen Staatsverträgen zu beurtheilen. Den Werken, die in einem zwar dem ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staate erschienen sind, steht die Eintragung zu, insoweit das Recht des betreffenden Staates die innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werke den einheimischen gleichstellt. Dem Gesetzentwurfe sind sehr umfangreiche Motive beigefügt.“ — Nach einem Berichte der Dtsch. Allg. Ztg. hat der Ausschuß des Bundesraths für Handel und Gewerbe in seiner Sitzung vom 9. ds. bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Entwurfs beschlossen, zunächst Sachverständige zu vernehmen. Die Personen, welche vernommen werden sollen, seien noch nicht genannt; man werde vermuthlich literarische und Buchhändlervereine auffordern, geeignete Sachverständige ihrerseits zu ernennen resp. vorzuschlagen.

Ueber den weitem Verlauf von der Beschlagnahme des Schmitz'schen Domwerkes (Börsenbl. Nr. 249) berichten die „Kölnischen Blätter“: „... Die Beschlaghaltung wurde allerdings nicht aufrecht erhalten; sondern nach den eingehendsten, man möchte sagen mikroskopischen Untersuchungen und Vergleichen der saifirten Zeichnungen und Blätter sah man sich veranlaßt, die Siegel an dem ganzen Vorrath der sechs ersten Lieferungen zu lösen und dem Architekten Schmitz von den 80 Originalzeichnungen etwa 77 zurückzustellen. Seltsamer Weise ließ man die Steine, von denen die Abzüge frei gegeben wurden, unter Siegel. Von den Originalzeichnungen wurden nur drei zurückgehalten, und bezüglich dieser drei stellt man jetzt die Ansicht auf, daß Schmitz bei der Herstellung derselben sich gegen das Preßgesetz vom Jahre 1837 vergangen habe. Obwohl es für Schmitz ein Leichtes wäre, die Grundlosigkeit der Behauptungen, durch welche der Kläger bezüglich dieser drei Zeichnungen ein Preßvergehen zu erhärten bemüht ist, auf das evidenteste nachzuweisen, so will er, dem Vernehmen nach, sich nicht auf irgend welche Gegenerklärungen einlassen, solange man nicht dem gegen ihn geltend gemachten Gesetzartikel in all dessen Forderungen gerecht wird. Dieser Artikel nämlich schließt beim Nachdruck die Initiative der Verfolgung durch das öffentliche Ministerium aus und verlangt, daß der durch den Nachdruck Beschädigte selbst den Antrag auf Verfolgung des Nachdruckers stelle. Schmitz, der nicht gesonnen ist, sich in dieser ganzen Angelegenheit auf weiteres Versteckenspielen einzulassen, hat durch seinen Anwalt den Antrag stellen lassen, daß ihm

Derjenige namhaft gemacht werde, der sich durch Nachdruck für beschädigt erachte, und selbst den Antrag auf Verfolgung des Nachdruckers stelle. Das Gericht wird nun wohl, ehe es die Sache zum Spruch vor sein Forum zieht, nicht umhin können, diesem Antrage Folge zu geben. Dann erst hofft Schmitz Gelegenheit zu erhalten, am öffentlichen Gerichte den Nachweis zu liefern, wer in den letzten Jahren der eigentliche, schaffende Dombaumeister gewesen ist, und es wird dann auch die alle literarischen und Künstlerkreise sehr interessirende Frage zur Entscheidung kommen, ob einem Künstler das Recht gewahrt bleibt, sein eigenstes geistiges Eigenthum für literarische Zwecke zu verwerthen. Das ist augenblicklich der Stand der Sache; über den Ausgang derselben werden wir seiner Zeit zu berichten Gelegenheit nehmen.“

Die Boffische Zeitung schreibt, sie werde von den verschiedensten Seiten um ihre Ansicht über die Hempel'sche Ausgabe von Schiller's Gedichten befragt, und äußert sich darüber nun folgendermaßen: »Wir müssen offen bekennen, daß keines der mitgetheilten Gedichte uns in Wahrheit unsittlich erscheint, daß die Hempel'sche Ausgabe — wie wir früher schon erwähnt — durchaus nicht eine Auswahl, sondern eine vollständige Sammlung der Gedichte Schiller's (überdies in streng wissenschaftlicher Form) darbietet und daß nur der Literaturunkundige von Gedichten, die Schiller selbst verworfen habe, sprechen kann. Was die Frage betrifft, ob in eine sogenannte „Volksausgabe“ von Schiller's Werken auch dessen sämtliche Gedichte aufzunehmen sind, so stehen wir in dieser Beziehung ebenfalls auf dem historisch-kritischen Standpunkte des Bearbeiters der Hempel'schen Ausgabe. Sogenannte „Volksausgaben“ sind ja nichts weiter, als wohlfeile Ausgaben und mit sogenannten „Schulausgaben“ keineswegs identisch. Verlangt man bei wohlfeilen Ausgaben die Ausübung einer Censur, so entsteht zunächst das Problem: wie hoch soll der Preis sein, mit welchem die Nothwendigkeit der Censur anfängt, beziehungsweise aufhört? Nur die Willkür kann dieses Problem lösen. Hat sie es gelöst, dann tritt die fernere Schwierigkeit ein: wer in aller Welt soll für wohlfeile Ausgaben das Amt des Censors bekleiden? Hielte sich wirklich Jemand hierzu befähigt, so würde doch sicherlich nicht die Nation den Beruf desselben zu jenem Amte anerkennen. Selbst für wohlfeile Ausgaben kann mithin nur das Prinzip unbedingter Vollständigkeit maßgebend sein; ganz abgesehen davon, daß auch der Käufer einer wohlfeilen Ausgabe etwas Vollständiges wünscht. Gegen den Einfluß schädlicher Lectüre wird aber die Jugend (für deren untere Altersstufe ohnehin ja durch Anthologien gesorgt wird) gewiß nicht dadurch geschützt, daß man die Gesamt-Ausgaben unserer Classiker künstlich vertheuert! Eine vernünftige, wachsame Erziehung ist hier das alleinige Auskunfts-mittel.«

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1868. Heft 11.

Inhalt: Herr Phrearris und die Athener Nationalbibliothek.

Von Dr. E. Steffenhagen. — Neueste Beiträge zur Faustlitteratur. — Versuch einer Dantebibliographie von 1865 an. (Fortsetzung.) — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Personalnachrichten.

Herrn Bernhard Freiherrn von Tauchnitz hier ist vom König von Sachsen das Comthurkreuz 2. Classe vom Albrechtsorden verliehen worden.